

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 11. Dezember 2020

Nummer 44

---

INHALT

| Tag          |   | Seite |
|--------------|---|-------|
| 11. 12. 2020 | Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung . . . . . | 456   |
|              | 21067, 21067  |       |

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

**Verordnung**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung**  
**und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung**

**Vom 11. Dezember 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und den §§ 28a, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) In der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 26. Dezember 2020 darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung anstelle des nach Absatz 1 zulässigen Aufenthalts auch mit insgesamt nicht mehr als zehn Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB einschließlich fester Partnerinnen und Partner, jeweils unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Hausstand, aufhalten, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) In der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 26. Dezember 2020 sind private Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 1 anstelle des dort genannten zulässigen Teilnehmerkreises auch mit insgesamt nicht mehr als zehn Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB einschließlich fester Partnerinnen und Partner, jeweils unabhängig von deren Zu-

gehörigkeit zu einem Hausstand, zulässig, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Private Zusammenkünfte und Feiern, die weder die in Absatz 1 noch die in Absatz 1 a genannten Anforderungen erfüllen, sind verboten.“

3. Nach § 10 Abs. 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) <sup>1</sup>Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen und -tüten.“

4. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Das Datum „20. Dezember 2020“ wird durch das Datum „10. Januar 2021“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

In § 5 die Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 380), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408), wird das Datum „20. Dezember 2020“ durch das Datum „10. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2020

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Re i m a n n

Ministerin

## **Begründung**

### **I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen**

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden.

Derzeit steigt die Zahl der auf Grund einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stationär behandlungsbedürftiger Patienten weiter an.

Am 2.11.2020 befanden sich 757 Patienten in stationärer Behandlung, 608 Patienten befanden sich auf der Normalstation, 141 Patienten wurden auf Intensivstationen behandelt. Davon wurden 79 Patienten beatmet. Trotz der Anfang November ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, befindet sich Anfang Dezember die Anzahl der Patienten noch auf einem ähnlichen und sogar höheren Niveau.

Am 9.12.2020 befanden sich 967 Patienten in stationärer Behandlung, hiervon 786 auf der Normalstation und 181 auf der Intensivstation. Beatmet wurden 116 Patienten.

Das anfängliche Anstiegstempo zu Beginn der sogenannten zweiten Infektionswelle ist zwar verlangsamt, die Zahl der Infizierten nimmt jedoch noch immer zu und stagniert auf einem sehr hohen Niveau, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es jederzeit zu einem unkontrollierten Anstieg der Infektionsrate kommen kann, die das Gesundheitswesen angesichts der bereits genutzten Kapazitäten in kürzester Zeit überlastet. Dies ist vor dem Hintergrund der anstehenden Weihnachtstage und dem Jahreswechsel besonders bedrohlich, da es sich um besonders herausragende Feiertage handelt, die üblicherweise in der breiten Bevölkerung mit vielfältigsten Kontakten begangen werden. Auch diesem Umstand wird mit dieser Verordnung so weit wie möglich Rechnung getragen. Das mit den Feiertagen verbundene Konsumverhalten ist gegenüber sonstigen Zeiten deutlich erhöht und führt ebenfalls zu einem signifikanten Anstieg der Kontakte in der gesamten Bevölkerung.

Angesichts der Gefährlichkeit des Corona-virus SARS-CoV-2 mit einer hohen Rate schwerer Krankheitsverläufe kann mit einschneidenden Maßnahmen gegen die Verbreitung des Virus nicht zugewartet werden, bis ein Großteil der zur Verfügung stehenden Krankenhaus- und Intensivbetten belegt ist.

Zwar steht in Kürze ein Impfstoff zur Verfügung; dieser wird aber erst nach und nach ab Januar 2021 zum Einsatz kommen und steht somit nicht rechtzeitig zur Verfügung, um das derzeitige weiterhin sehr dynamische Infektionsgeschehen zu beeinflussen.

In Abwägung aller Umstände sind die zuständigen Behörden unter diesen Voraussetzungen zum Handeln verpflichtet (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.11.2020 – 13 MN 436/20 –, Rz. 28).

Ziel des danach zwingend gebotenen staatlichen Handelns und damit auch der im Ordnungswege getroffenen Maßnahmen ist es, die oben dargestellte Dynamik der Infektionen schnell und wirksam zu durchbrechen und damit zugleich gravierende zusätzliche Schäden zu vermeiden. Entscheidendes und wirksames Mittel dafür ist die Reduzierung der Kontakte der Menschen untereinander.

Dieses Ziel wurde bereits mit der der Anfang November 2020 geregelten Verschärfung der bis dahin geltenden Beschränkungen angestrebt (Art. 1 der Verordnung vom 27.11.2020 (Nds. GVBl. S. 408)). Angesichts der Tatsache, dass die bisherigen Regelungen nicht den erhofften Rückgang der Infektionsraten zur Folge hatten, der es erlaubt, das Infektionsgeschehen insbesondere mit der Nachverfolgung der ursächlichen Kontaktdaten unter Kontrolle zu behalten, sind weitere Beschränkungen, insbesondere eine Regelung der anstehenden Feiertage zu Weihnachten und zum Jahreswechsel geboten. Diese werden für einen relativ kurzen Zeitraum zu einschneidenden Einschränkungen führen, sind aber auch erforderlich, um das angestrebte Ziel erreichen zu können. Der gewählte Zeitraum erlaubt es, die weitere Entwicklung einschätzen zu können und das weitere erforderliche Handeln faktenbasiert zu steuern. Dies betrifft im Wesentlichen die Kontakt- und Verhaltensgebote während der anstehenden Feiertage.

### **II. Zur Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 27.11.2020**

#### **1. Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 27.11.2020**

Mit der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 27.11.2020 ist die Begründung der bis dahin geltenden Corona-Verordnung bekannt gemacht worden.

Die Begründung bedarf bezüglich der mit Verordnung vom 27.11.2020 geregelten Änderungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung der Ergänzung.

Die Regelungen im Einzelnen:

Mit den Ordnungsänderungen werden im Wesentlichen Regelungen mit dem Ziel getroffen, um das bis Ende Oktober/Anfang November 2020 stetige Anwachsen der Infektionszahlen zu durchbrechen und auf das beherrschbare Maß zurückzuführen. Die weitere Regelung und die Verlängerung der bestehenden Verordnung sind erforderlich, weil das Infektionsgeschehen weiterhin besorgniserregend hoch ist.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Verordnung vom 30.10.2020 (Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 27.11.2020, Nds. GVBl. S. 408) Bezug genommen.

Zu § 1 (Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot)

Absatz 1:

In früheren Regelungen war aus infektiologischen Gründen eine Obergrenze von zehn Personen insgesamt festgelegt worden. Um die Gefahr einer weitgreifenden Infektion auf eine große Zahl von Personen zu vermindern, wird diese Obergrenze auf 5 Personen begrenzt. Nicht einbezogen in diese Zahl von fünf Personen sind Kinder unter 14 Jahren, um damit dem Bedürfnis der Kinder nach gemeinsamen Unternehmungen mit Gleichaltrigen gerecht zu werden. Für die Angehörigen i.S. von § 11 StGB ist die Haushaltszugehörigkeit nicht maßgeblich.

Absatz 1a:

Die Kontaktregelung wird durch eine Regelung für die Feiertage zu über Weihnachten und bis zur Jahreswende gelockert. Es dürfen sich in der Zeit vom 23. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 01. Januar 2021 Personen in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung mit insgesamt nicht mehr als zehn Personen aufhalten. Dabei gilt keine Beschränkung bezüglich der Zugehörigkeit zu einem Hausstand. Kinder unter 14 Jahren bleiben bei der Berechnung der Personenanzahl außer Betracht.

Absatz 3:

In Erweiterung der bisherigen Ausnahmeregelung für das Abstandsgebot nach Absatz 2 beziehen sich die Ausnahmen auch auf die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1.

Zu § 3 (Mund-Nasen-Bedeckung)

Zu Absatz 1:

Nach Satz 1 ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, zu tragen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt zudem auch in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen.

Satz 3 sieht vor, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung auch von jeder Person in einer Arbeits- und Betriebsstätte zu tragen ist und regelt als Rückausnahmen in den Nummern 1 und 2 die Fälle, in denen diese Pflicht nicht gilt.

Satz 3 Nr. 1 sieht dies für den Fall vor, dass die Personen einen Arbeitsplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu jeder anderen Person in der Arbeits- oder Betriebsstätte eingehalten wird.

Satz 3 Nr. 2 befreit von der Pflicht in den Fällen, in denen die Art der Tätigkeit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt. Insbesondere gilt dies für handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten.

Zu § 5 (Datenerhebung und Dokumentation)

Zu Absatz 1:

Die Regelungen zur Datenerhebung und Dokumentation werden wie folgt teilweise ergänzt und geändert.

Satz 4 verpflichtet dazu, sicherzustellen, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Damit wird insbesondere dem Missstand vorgebeugt, dass in den Einrichtungen für die Dokumentation der Daten fortlaufende oder offen ausliegende Listen oder ähnliche Verzeichnisse zum Selbsteintrag verwendet werden, die es u.a. jeder Person, die sich einträgt, ermöglicht, die Voreinträge zur Kenntnis zu nehmen.

Satz 5 regelt die Befugnis des zuständigen Gesundheitsamtes, sich die Dokumentation vorlegen zu lassen, um diese zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Nachverfolgung ergreifen zu können.

Satz 6 bestimmt, dass die Dokumentation auf die Vorlage an das zuständige Gesundheitsamt beschränkt ist. Damit wird der datenschutzrechtlich zulässige Verwendungszweck bestimmt. Eine Verwendung außerhalb dieser Zweckbindung ist damit unzulässig.

Satz 7 regelt die Pflicht, die Daten spätestens einen Monat nach dem Ereignis zu löschen. Damit wird zugleich die datenschutzrechtlich zulässige Aufbewahrungsdauer festgelegt. Sichergestellt wird damit, dass es nicht zu weiteren Verarbeitungen, insbesondere zu unzulässigen Übermittlungen der Daten kommt.

Satz 8 ermächtigt das jeweils zuständige Gesundheitsamt, die erhobenen Kontaktdaten anzufordern, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann.

Satz 9 verbietet die Weitergabe der Kontaktdaten durch das zuständige Gesundheitsamt und regelt die Verarbeitungszwecke. Danach ist die Verwendung ausschließlich auf die Nachverfolgung von Infektionsketten beschränkt.

Satz 10 verpflichtet zur Löschung der Kontaktdaten, die vom zuständigen Gesundheitsamt angefordert und vorgelegt wurden, sobald diese für die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden. Es wird damit die datenschutzrechtliche Pflicht sowie der datenschutzrechtliche Anspruch der betroffenen Personen auf Löschung von Daten konkretisiert.

Satz 11 dient der Sicherstellung vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben; insbesondere soll damit den Angaben zwar plausibler, aber inhaltlich unzutreffender Angaben vorgebeugt werden.

Satz 12 sichert die Effektivität der Datenerhebung und Dokumentation, indem die die jeweils pflichtige Person verpflichtet wird, im Falle der Weigerung zur Angabe der Daten oder bei der Angabe unvollständiger oder unzutreffender Daten den Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung zu verwehren.

Zu § 6 (Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern)

Absatz 1:

In Absatz 1 wird das räumliche Umfeld für private Zusammenkünfte und Feiern und damit der Anwendungsbereich der Norm beschrieben. Danach werden die privaten Zusammenkünfte und Feiern erfasst, die innerhalb privater Räumlichkeiten, wie in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden. Außerhalb umschlossener Räumlichkeiten sind aber auch private Zusammenkünfte und Feiern auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel betroffen. Hierzu werden als Beispiel die zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen benannt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass von der Norm auch Räumlichkeiten erfasst sind, die außerhalb des eigenen Wohnumfeldes, mithin der Öffentlichkeit liegen können, jedoch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellten werden. Dies können z.B. Dorfgemeinschaftshäuser sein.

Als zulässiger Personenkreis werden zunächst die Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie Personen, die dem eigenen sowie einem weiteren Hausstand angehören, festgelegt. Die Personenhöchstgrenze für private Zusammenkünfte und Feiern darf insgesamt fünf Personen nicht überschreiten. Kinder unter 14 Jahren werden nicht eingerechnet.

Absatz 1 a:

In der Zeit vom 23. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 gilt abweichend von Absatz 1, dass in dieser Zeit maximal 10 Personen und dann auch unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einem Hausstand, zusammenkommen dürfen.

Diese Regelung soll ermöglichen, dass die Weihnachts- und Silvesterfeierlichkeiten in einem gegenüber den sonst geltenden Bestimmungen erweiterten Rahmen stattfinden können. Dabei gilt, dass dies nur in Abhängigkeit der aktuell geltenden Inzidenzzahlen gerechtfertigt werden kann.

Absatz 2:

Mit der Regelung nach Absatz 2 wird im Umkehrschluss zu den nach Absatz 1 erlaubten privaten Zusammenkünften und Feiern klargestellt, dass alle anderen privaten Zusammenkünfte und Feiern, die nicht den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen, verboten sind.

Zu § 9 (Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen)

Absatz 1:

Die Regelung wird erweitert um die Gestattung, Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten und im Freien abzuhalten.

Zu § 10 (Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen)

Absatz 1 Nr. 2:

Die Regelung zur Schließung der Gastronomiebetriebe wird um eine weitere Ausnahme ergänzt. Ausgenommen von dem Betriebsverbot sind Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen zur Versorgung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern, die ihre Tätigkeit durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nachweisen können.

Absatz 3:

Absatz 3 wird neu gefasst.

Nach Satz 1 wird durch die Voraussetzung, dass für jeden Kunden eine bestimmte Verkaufsfläche zur Verfügung stehen muss, die Möglichkeit geschaffen, dass Kunden den Mindestabstand zueinander auch tatsächlich einhalten können.

In Satz 1 Buchstabe Nrn. 1 und 2 wird eine nach der Größe des Betriebes gestufte Mindestfläche pro Kunde geregelt. Es wird die konkrete Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gleichzeitig in einem Betrieb zulässigen Kundenzahl bestimmt.

Nach Nummer 2 Buchstabe b wird bei großen Betrieben (über 800 Quadratmetern) die jeweilige Anzahl von Kunden durch einen zweistufigen Regelungsmechanismus begrenzt, um insbesondere ein Begegnen in Engpassbereichen, wie Kassen, Verkaufsständen im Betrieb, engen Gängen oder sonstigen hoch frequentierte Bereiche zu entzerren und auch hier durchgängig durch eine verminderte Kundenzahl die Einhaltung der notwendigen Abstandsregeln zu gewährleisten.

Satz 2 enthält Bestimmungen zur Berechnung der maßgeblichen Verkaufsfläche und ermöglicht so eine rechtssichere Grundlage zur Einhaltung der Gebote für die Normadressaten.

Satz 3 sieht vor, dass die Betriebe im Rahmen des Hygienekonzepts abgestimmte Maßnahmen zu treffen haben, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen. Dies erfasst auch, dass bei unvermeidbaren Warteschlangen Vorkehrungen zu treffen sind, um auch dort die Einhaltung der erforderlichen Abstandsvorschriften sicherzustellen.

Zu § 10 a (Verbot von Feuerwerken)

Absatz 1:

Satz 1 regelt, dass Feuerwerke in bestimmten öffentlichen Bereichen untersagt sind. Mit dem Verbot von Feuerwerken auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs.1 des niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen soll vermieden werden, dass sich größere Menschenansammlungen bilden; dadurch soll ein unkontrollierbares Infektionsgeschehen verhindert werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch den ablenkenden Charakter der Veranstaltungen insbesondere die allgemeinen Abstandsregeln nach § 2 der Verordnung nicht konsequent eingehalten werden und damit das Entstehen von unnötigen Kontakten nicht verhindert werden kann. Auch wenn die Gefahr womöglich nicht unmittelbar von der das Feuerwerk durchführenden Person ausgeht, sondern zum einen von Gruppen, die diese Veranstaltung gemeinschaftlich durchführen, als auch zum anderen von Zuschauern des Geschehens, ist es erforderlich, insoweit ggfs. auch sogen. Nichtstörern diese Aktivitäten zu untersagen, um Gruppenbildungen zu verhindern. Diese Maßnahme ist geeignet, um eine besondere Gefahrenlage im Hinblick auf Übertragungswege zu minimieren. Mildere, gleich effektive Maßnahmen drängen sich nicht auf, insbesondere die Kontrolle und Überwachung durch Ordnungskräfte oder Polizei eines unregulierten Geschehens wäre schlichtweg ausgeschlossen.

Darüber hinaus sollen Veranstaltungen mit größeren Menschengruppen, in denen eine besonders erhöhte Gefährdung von umstehenden Personen durch umherfliegende Feuerwerkskörper gegeben ist, vermieden werden, um Einsatzkräfte, wie Notfallsanitäter, Polizei und Feuerwehr zu entlasten und Kapazitäten des Gesundheitswesens freizuhalten.

Zudem verursacht die jährlich auftretende unsachgemäße Verwendung von Pyrotechnik schwere Verletzungen und auch übermäßiger Alkoholkonsum führen zu in Krankenhäusern behandlungsbedürftigen Lebenssituationen. Das durch die Pandemie bereits an seine Belastungsgrenzen geratene Gesundheitssystem würde im erheblichen Maße zusätzlich belastet werden.

Satz 2 gibt zur Konkretisierung, wo die Verbotsregeln einzuhalten sind, vor, dass die Kommunen die betreffenden Örtlichkeiten festlegen und öffentlich bekannt geben.

Absatz 2:

Das Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit ist ohne Einschränkung auf den Ort untersagt. Erfasst sind sowohl private als auch gewerbliche Veranstaltungen. Insbesondere sind alle Veranstaltungen betroffen, die über die spontane einzelne Verwendung von Feuerwerkskörpern hinausgehen.

§ 12 (Kindertageseinrichtungen)

Absatz 3 (neu)

Geregelt wird die Verpflichtung, in Abhängigkeit von bestimmten Inzidenzzahlen in dem Gebiet eines Landkreises und begrenzt auf die Dauer der Überschreitung dieser Zahl, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebotes nicht gewährleistet werden kann.

§ 13 (Schulen)

Die Regelung wird neu gefasst.

§ 14 (Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, und Intensivpfleg-Wohngemeinschaften; Einrichtungen der Tagespflege)

Absatz 1:

Satz 2 betrifft die Einschränkung der Besuchsregelung, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Es wird nunmehr geregelt, dass auch in diesen Fällen die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zulässig bleibt.

## § 16 (Spitzen- und Profisport)

### Absatz 2 Nr. 1:

Es wird klargestellt, dass auch die einem Landeskader angehörenden Personen von der Privilegierung nach Absatz 1 erfasst werden.

2. Zur Änderung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408)

Mit der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 27.11.20 ist die Begründung der bis dahin geltenden Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung bekannt gemacht worden.

Die Begründung bedarf bezüglich der mit Verordnung vom 27.11.2020 geregelten Änderungen der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung der Ergänzung.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

### § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 7, Buchst. a

Besatzungen von Binnen- oder Tankschiffen wird im Rahmen des grenzüberschreitenden Waren- und Güterverkehr von dem Erfordernis eines negativen Testergebnisses befreit, wenn Maßnahmen zur Vermeidung von Kontakten zu anderen Personen, insbesondere ein Verzicht von nicht zwingend erforderlichen Landgängen, getroffen werden. Diese Privilegierung ist eine Ausnahme, die nur speziell für die exponierten Arbeitsabläufe in der Binnenschifffahrt vertretbar ist, da sich die Besatzung in der Regel auf den Schiffen aufhält und somit auf den Bereich des Transportmittels örtlich beschränkt ist. Kontakte zu anderen Personen sind daher in diesen Bereichen von vorn herein äußerst eingeschränkt.

### III. Niedersächsische Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung.

Mit der vorstehenden Verordnung wird die Niedersächsische Corona-Verordnung und die Niedersächsische Quarantäne-Verordnung erneut geändert.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

### Zu Nr. 1:

#### § 2 (Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot)

§ 2 Abs. 1 a der Verordnung wird neu gefasst. Diese Regelung betrifft Aufenthalte in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung. Für Angehörige und festen Partner wird für die Weihnachtstage anstelle der sonst in § 2 Absatz 1 geltenden Regelung eine weitergehende Möglichkeit des gemeinsamen Aufenthaltes eröffnet, von der alternativ Gebrauch gemacht werden kann.

Die grundsätzliche Regelung nach Absatz 1 lautet, „Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand, insgesamt aber mit nicht mehr als fünf Personen aufhalten, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind und für Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Hausstandszugehörigkeit nicht maßgeblich ist.“.

Anstelle dieser Aufenthalte wird für die Weihnachtstage also an Heiligabend, dem ersten und dem zweiten Weihnachtstag (24. Dezember bis einschließlich. 26. Dezember 2020) eine Alternative zugelassen, wenn sich nur Angehörige einschließlich fester Partner treffen. Zulässig ist ein Aufenthalt von bis zu 10 Angehörigen i.S. des StGB, einschließlich festen Partnern. Die Zugehörigkeit von Haushalten wird nicht begrenzt. Kinder unter 14 Jahren werden nicht eingerechnet. Das bedeutet, dass nach den Bestimmungen entweder ein Aufenthalt von maximal zehn Angehörigen, einschließlich fester Partnerschaften, zulässig ist oder maximal fünf sonstige Personen aus dem eigenen oder einem weiteren Hausstand, die nicht zwingend Angehörige sein müssen.

Als Angehörige nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind folgenden Personen zu verstehen: Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Begrifflich ist der Begriff „fester Partner“ oder „feste Partnerin“ anders als der Begriff „Lebenspartnerschaft“ gesetzlich nicht definiert. Lebenspartner sind schon von vornherein den Eheleuten gleichzusetzen. Daher wird mit den Begriffen fester Partner und fester Partnerin ein erweiterter Personenkreis erfasst. Zwar wird in der Praxis der Nachweis schwierig sein, nach welchen Kriterien der Begriff feste Partnerin oder Partner bestimmt werden soll, insbes. wenn keine gemeinsame Wohnung vorhanden ist. Auch wenn nach den Maßstäben der allgemeinen Lebensanschauung diese Kriterien umrissen werden könnten, wird es Gesundheitsämtern oder anderen Überwachungsorganen nicht möglich sein, hier die tatsächlichen Lebenssachverhalte aufzuklären. Damit sollte es bei einer reinen Glaubhaftmachung bleiben, also letztlich bei den Aussagen der betroffenen Personen. Da eine entsprechende Erklärung in der Regel nur einmal erfolgen kann, ist ein Aufklärungsrisiko jedoch vertretbar. Feste Partnerschaften prägen zu einem nicht unerheblichen Teil die gesellschaftliche Lebenswirklichkeit, feste Partner stehen sich vergleichbar wie bei Angehörigen in der Regel sehr nahe. Es ist daher sachgerecht, diese Personen dem Kreis der Angehörigen zuzuordnen und nicht auf den zusätzlich teilnehmenden sonstigen Personenkreis zu verweisen. Die Regelung dient insoweit auch der Vermeidung unbeabsichtigter Härten.

### Zu Nr. 2

#### § 6 (Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern)

##### Buchstabe a

§ 6 Abs. 1 a wird neu gefasst. Die Regelung betrifft private Zusammenkünfte in den in Absatz 1 genannten Räumlichkeiten, insbesondere der eigenen Wohnung, und Orten. Für Angehörige und festen Partner wird anstelle der sonst in Absatz 1 geltenden Regelung eine weitergehende Möglichkeit des gemeinsamen Aufenthaltes eröffnet, von der alternativ Gebrauch gemacht werden kann.

Die grundsätzliche Regelung nach Absatz 1 sieht vor, dass „private Zusammenkünfte, die 1. in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten, 2. auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder 3. in der Öffentlichkeit, auch außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, stattfinden, ... nur mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, höchstens aber mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen zulässig“ sind. Kinder unter 14 Jahren werden nicht eingerechnet.

Anstelle dieser Aufenthalte wird für die Weihnachtstage also an Heiligabend, dem ersten und dem zweiten Weihnachtstag (24. Dezember bis einschließlich 26. Dezember 2020) eine Alternative zugelassen, wenn sich nur Angehörige einschließlich fester Partner treffen. Zulässig ist ein Aufenthalt von bis zu 10 Angehörigen i.S. des StGB, einschließlich festen Partnern. Die Zugehörigkeit von Haushalten wird nicht begrenzt. Kinder unter 14 Jahren werden nicht eingerechnet. Es wird in Bezug auf die genannten Personengruppen auf die Begründung zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 a) verwiesen.

Buchstabe b:

Es handelt sich um eine aufgrund der vorherigen Änderungsregelungen erforderliche Folgeänderung.

Zu Nr. 3

Es wird in § 10 ein neuer Absatz 1 a eingefügt. Ein Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke in bestimmten Darreichungsformen ist untersagt. Die Regelung gilt sowohl für gewerbliche Bereiche, namentlich der Gastronomie, aber auch für alle sonstigen privaten Bereiche und stellt klar, dass auch im sogen. Außer-Haus-Verkauf die spezielle Untersagungsregelung für alkoholische Getränke nach Absatz 1 Buchstabe 2 gilt. Darüber hinaus wird verhindert, dass es durch eine Umgehung der bestehenden Betriebsverbote oder durch ein Ausweichen auf Anbieter außerhalb der Gastronomie zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Ungeachtet dessen birgt aber eine Darreichung, die zum unmittelbaren Verzehr einlädt, vor allem die deutlich erhöhte Gefahr größerer Personenansammlungen am Ort des Verkaufs oder der Abgabe, wobei der Verzehr von alkoholischen Getränken das Einhalten und Beachten von erforderlichen Hygieneanforderungen zusätzlich beeinträchtigen kann. Erfasst werden alle alkoholischen Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen. Dies betrifft in der Weihnachtszeit auch den Glühweinverkauf, wie er typischerweise in der beschriebenen Weise dargeboten wird. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die alkoholischen Getränke auch tatsächlich unmittelbar verzehrt werden; insoweit ist allein die Art der Darreichungsform und damit die Eröffnung der Möglichkeit eines unmittelbaren Verzehrs maßgebend.

Nach Satz erfasst die Untersagung nicht handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen und -tüten erfasst. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass diese Darreichungsform kann grundsätzlich geeignet sein kann, dass die so abgegebenen Getränke unmittelbar verzehrt werden, z. B. Bierflaschen. Dies entspricht jedoch bei der gezielten Einzelabgabe nicht dem üblichen Geschäftsverkehr, da in der Regel Getränke in geschlossenen Behältnissen vorrangig zur Mitnahme bestimmt sind. Der Verordnungsgeber stellt klar, dass diese Darreichungsform — anders als der beschriebene offene Verkauf — jedenfalls nicht dazu prädestiniert, Getränke unmittelbar, d. h. vor Ort zu verzehren.

Zu Nr. 4:

§ 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nr. 1:

Absatz 1 regelt die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368,) bis zum 10. Januar 2020 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408).

Die Regelung in Satz 2 ist aufgrund Änderungen der zitierten Bezugsregelungen wegen der dort konkretisierten Datumsregelungen obsolet.

Nr. 2:

Das Außerkrafttreten der zitierten Verordnung ist mit der Regelung erfolgt, die Rechtswirkung ist bewirkt. Die Regelung bedarf keiner Wiederholung und kann hier gestrichen werden.

Zu Art. 2 (Änderung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung)

Die Geltungsdauer der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung wird bis zum 10.01.2021 verlängert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Art. 3 regelt, dass diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft tritt.

